

89. Liegt dem nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes verklagten Rechtsnachfolger der Nachweis ob, daß seinem unter § 3 Nr. 2 des Gesetzes fallendem Rechtsvorgänger eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 22. Juni 1909 i. S. M. (Kl.) w. S. (Bekl.).  
Rep. VII. 347/08.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden  
Gründen:

„Nach dem klaren Wortlaute des § 11 AnfGes. hat der Anfechtende zur Begründung seines Anfechtungs-Anspruchs oder Einwandes gegen den Rechtsnachfolger darzulegen und zu beweisen, daß die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründet ist und daß dem Rechtsnachfolger zur Zeit seines Erwerbs die Umstände, die die Anfechtung des Erwerbs seines Rechtsvorgängers begründen, bekannt waren. Ist, wie vorliegend, der Erwerber eine unter die Be-

stimmung des § 3 Nr. 2 fallende Person, so ist ihr gegenüber die Anfechtung begründet, sofern die benachteiligende Eigenschaft der Rechtshandlung dargetan ist. Das Gesetz läßt aber dem Erwerber in einem solchen Falle den Beweis nach, daß ihm eine Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Veräußerers nicht bekannt war; wird dieser Nachweis erbracht, so fällt die Anfechtbarkeit weg, die an sich durch die Eigenschaft der Rechtshandlung als einer die Gläubiger des Veräußerers benachteiligenden und durch die Eigenschaft des Erwerbers als Verwandten oder Verschwägerten des Veräußerers gegeben ist. Danach können zu den klagebegründenden Umständen im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 nur diese beiden Eigenschaften, nicht aber auch die Kenntnis des Erwerbers von der fraudulösen Absicht seines Geschäftsgenossen gerechnet werden. Daraus folgt, daß zur Begründung des Anfechtungsanspruchs gegen den Rechtsnachfolger des ersten Erwerbers, falls dieser unter die in § 3 Nr. 2 aufgezählten Personen fällt, nur gehört der Nachweis der benachteiligenden Eigenschaft der Rechtshandlung, der Nachweis des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses des ersten Erwerbers zum Schuldner und der Nachweis, daß dieses beides dem Rechtsnachfolger bei seinem Erwerbe bekannt war. Weder aus dem Wortlaute noch aus dem Zwecke des Gesetzes ist zu entnehmen, daß dem Anfechtenden der weitere Beweis obliegen solle, daß der erste Erwerber die fraudulöse Absicht des Schuldners gekannt hat. Der Zweck des Gesetzes verlangt vielmehr, daß der Rechtsnachfolger seinerseits das Vorhandensein des die Anfechtbarkeit der Rechtshandlung des Schuldners dem ersten Erwerber gegenüber ausschließenden Umstandes, die Nichtkenntnis der fraudulösen Absicht des Schuldners, nachzuweisen hat. Andernfalls würde es dem unter § 3 Nr. 2 fallenden Erwerber ein Leichtes sein, durch Weiterveräußerung des anfechtbar Erlangten dem Anfechtungsgläubiger doch wieder den Beweis der Kenntnis des ersten Erwerbers von der fraudulösen Absicht des Schuldners aufzubürden, der nach der ausdrücklichen Bestimmung in einem solchen Falle zur Begründung des Anfechtungsanspruchs nicht erforderlich sein soll.“ . . .